

Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 2]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **12 (1891)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-257936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PIONIER

Organ

der

Schweizerischen

permanenten

Schulausstellung



Organ

des

Schweizerischen Vereins

für

Arbeitsunterricht

Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).]

Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

Emanuel von Fellenberg

Inhalt: Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. (Fortsetzung.) — Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. — Anzeigen.

Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

(Fortsetzung.)

4. *Uri.* Schulordnung vom 24. Februar 1875.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 7. Altersjahr.

Schuljahre: 6 Jahre Primarschule, 2 Jahre Wiederholungsschule.

Schulwochen: 30, wo die Verhältnisse es ermöglichen 40.

Schulstunden per Woche: 18, in der Wiederholungsschule 2.

Minimum der Schulstunden:

$$6 \times 30 \times 18 = 3240 \text{ Stunden.}$$

$$2 \times 30 \times 2 = 120 \text{ »}$$

3360 Stunden.

5. *Schwyz.* Gesetz vom Oktober 1877 und Juli 1878.

Eintritt: In dem Mai des Jahres, da das Kind 7 Jahre alt wird.

Schuljahre: 7.

Schulwochen: 42.

Schulstunden per Woche:

1. Jahr 15 Stunden.

2. » 20 »

3.—4. Jahr 25 Stunden.

5.—7. » 28—30 »

Minimum nach Art. 13: 15 Stunden per Woche.

Summa: 5110 Stunden.

6. *Unterwalden.*

Obwalden. Schulgesetz vom 1. Dezember 1875.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche am 1. April das 7. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 29).

Schuljahre: 6.

Schulwochen: 42.

Schulstunden per Woche: 20, in Halbtagschulen 18.

Minimum der Schulstunden: $6 \times 42 \times 20 = 5040$ Stunden; in Halbtagschulen 4536 Stunden.

Nidwalden. Schulgesetz vom 10. September 1879.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 7. Altersjahr.

Schuljahre: 6.

Schulwochen: 42.

Schulstunden: $22\frac{1}{2}$ Stunden.

2 Schuljahre 4 Stunden per Tag.

4 » $4\frac{1}{2}$ » » »

2 halbe Tage frei.

Minimum der Schulstunden: 5460.

Wo Sommerschulen mit Halbtagschulen sind, müssen täglich $2\frac{1}{2}$ Stunden gehalten werden; in diesem Falle beträgt das Minimum 4860 Stunden.

7. *Glarus*. Schulgesetz vom 11. Mai 1873; 27. Mai 1877; 2. Mai 1880; 3. Mai 1885.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche bis 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 2).

Schuljahre: 7 Jahre Alltagsschule, 2 Jahre Repetirschule.

Schulwochen: 46.

Schulstunden in der Primarschule:

2 Jahre lang wöchentlich wenigstens 12 Stunden (täglich 3) und höchstens 16 Stunden (täglich 4).

5 Jahre lang wöchentlich wenigstens 20 Stunden (täglich 5) und höchstens 24 (täglich 6).

Schulstunden in der Repetirschule: Wöchentlich 12.

Minimum der Schulstunden:

2 Jahre Elementarschule 1104 Stunden.

5 » Primarschule 4600 »

5704 Stunden.

Repetirschule 1104 »

Summa 6808 Stunden.

Maximum der jährlichen Schulstunden:

2 Jahre Elementarschule 1472 Stunden.

5 » Primarschule 5470 »

6942 Stunden.

2 Jahre Repetirschule 1104 »

Summa 8046 Stunden.

8. *Zug*. Schulgesetz vom 28. Oktober 1850.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 6. Altersjahr.

Schuljahre: 6 Jahre Alltagsschule, 1½ Jahre Repetirschule.

Schulwochen: 42.

Schulstunden per Woche: 18—25.

Minimum der Schulstunden in der Alltagsschule: 4536; Repetirschule: ?.

9. *Freiburg*. Schulgesetz vom 17. Mai 1884.

Eintritt: In dem Jahre, in welchem das Kind das 7. Altersjahr erreicht.

Schuljahre: Für die Knaben 9 Jahre, für die Mädchen 8 Jahre.

Urlaubsbewilligungen § 19: Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter den folgenden Bedingungen erteilt:

a. Wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat.

b. Wenn er in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote «mittel-mässig» für die obligatorischen Fächer (Art. 10) erhalten hat.

Ein Schüler, welcher diesen Urlaub erhalten hat, kann angehalten werden, die Schule noch während eines fernern Winter-Semesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht hat, wenn der Inspektor es für nötig erachtet.

Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

Schulwochen: Wenigstens 40.

Schulstunden per Woche: 25, für die Oberstufe im Sommer 18.

Minimum der Schulstunden:

Für die untere und mittlere Stufe 6000 Stunden.

Für die obere Stufe, Knaben, 3 Winter 1500 Stunden.

3 Sommer 1080 »

2580 Stunden.

Mädchen, 2 Winter 1000 Stunden.

2 Sommer 720 »

1720 Stunden.

Minimum für die Knaben: 8580 Stunden.

Minimum für die Mädchen: 7720 Stunden.

(Abgesehen von den Ausnahmen für die alpwirtschaftliche Bevölkerung.)

10. *Solothurn*. Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche in der ersten Hälfte des Jahres das 7. Altersjahr vollenden. Mit Genehmigung der Schulkommission auch die Kinder, welche das 6. Jahr zurückgelegt haben.

Schuljahre: 8 Jahre für die Knaben, 7 Jahre für die Mädchen.

Schulwochen: 40 Wochen für die untersten 3 Schuljahre, 38 Wochen für die übrigen.

Schulstunden per Woche: Die 2 ersten Schuljahre 24 Stunden.

Knaben 6 Winter à 30 Stunden per Woche.

Mädchen 5 » à 30 » » »

Knaben 6 Sommer à 12 » » »

Mädchen 5 » à 12 » » »

Minimum der Schulstunden:

Die 2 ersten Schuljahre 1920 Stunden.

Das 3. Schuljahr 1110 »

» 4. » 1002 »

Die oberen 4 Schuljahre 4200 »

Für die Knaben 8232 Stunden.

Für die Mädchen nur 7182 »

Fortbildungsschule 4×84 336 »

(Fortsetzung folgt.)

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Dieselbe ist von folgenden Kantonen eingeführt: Basel-Stadt, Genf, Glarus, Neuenburg, Solothurn und Waadt, nebst dem in zahlreichen Gemeinden, unter andern auch in Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Waadt hat in Vollziehung der Art. 21 und 119 des Primarschulgesetzes vom 9. Mai 1889 folgende zwei Dekrete erlassen: